



KT-Drucks. Nr. 040/2014/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de

18.03.2014

8. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1 - Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2 - Auszug aus der Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) - Anl. 3 zu KT-Drucksache Nr. 188/2013

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

31.03.2014

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).

III. Begründung

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 18.11.2013 erfolgte die 7. Änderung, welche am 01.01.2014 in Kraft trat.

Die nachfolgend beschriebenen Satzungsänderungen sind im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Erdaushubentsorgung im Landkreis Böblingen erforderlich. Diese soll dann in der nächsten UVA-Sitzung am 07.04.2014 vorgestellt und in einem ersten Schritt beschlossen werden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (AWB) steht vor einer Einigung mit der Firma Baresel GmbH in Ehningen, die bisherigen vertraglichen Beziehungen auf eine neue Basis zu stellen und sich ein Ablagerungskontingent von jährlich ca. 150.000 m³ für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren überwiegend in einem neuen Rekultivierungsabschnitt zu sichern. Auch mit den weiteren Steinbruchbesitzern im Landkreis befindet sich der AWB in Vertragsverhandlungen. Hier ist davon auszugehen, dass zusätzliche Ablagerungskontingente - zusammen in etwa derselben Größenordnung - in den Steinbrüchen in Magstadt (Natursteinwerke in Nordschwarzwald NSN GmbH) und Mötzingen (Johannes Mayer Schotterwerk) hinzukommen.

Zur Vereinfachung des Betriebsablaufes werden die Materialien in den ankommenden Fahrzeugen verwogen, dies bedingt in der AWS auch die Bodenaushubgebühr in Euro je Tonne mit aufzunehmen. Anstelle der bisher verwendeten „Erdgebührenmarken“ werden zukünftig Gebührenbescheide vom AWB an die Anlieferer versandt.

Die jetzt vorgelegte **8. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.05.2014 erfolgt auf Grund der Neukonzeption der Bodenaushubentsorgung in den Steinbrüchen des Landkreises **mit Verwiegung** (im Folgenden: AWS 01.05.2014). Damit enthält die AWS 01.05.2014 nun neben den schon bisher in **§ 23 „Gebühren für Selbstanlieferer“** enthaltenen Gebührenbeträge in „**Euro/m³**“ für den **unbelasteten Bodenaushub** (§ 7 Abs. 10), **gering belastetem Bodenaushub** (§ 7 Abs. 11) und den **behandelten Sandfangrückständen** (§ 7 Abs. 13), **Bauschutt** (§ 7 Abs. 12a) sowie den **Wurzelstöcken**, nun zusätzlich in **§ 23 Abs. 1 Ziffern 3, 4, 5a und 11** auch die Gebührenbeträge in „**Euro/Tonne**“.

In der „*Kalkulation der Gebühren für Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)*“ vom 23.10.2013 wurden bei der „*Kalkulation der Gebühren für Bodenaushub*“ sowohl die Gebührenbeträge in **Euro/m³** als auch **Euro/Tonne (= Euro/Mg)** bereits berechnet (siehe Auszug aus der Anlage 3 zur Kreistagsdrucksache 188/2013), sodass diese jetzt so in die Satzung übernommen werden können. Eine Neukalkulation der Gebührensätze ist deshalb in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Sie wird dann wieder mit der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührenkalkulation für 2015 erfolgen.

	unbelasteter Bodenaushub	Bauschutt	gering belasteter Bodenaushub, behandelte Sandfangrückstände
Gebühr EUR/m ³	13,00	78,00	16,25
Gebühr EUR/Mg	9,30	55,70	11,60.

Die Aufnahme der zusätzlichen Gebührenbeträge in „**Euro/Tonne**“ erfolgt durch die Änderung des Satzungstextes des **§ 23 Abs. 1** sowie die Änderungen in den **Ziffern 3, 4, 5a und 11.**

Die Annahme des Bodenaushubs für das Restvolumen auf der Erddeponie Waldenbuch/Steinenbronn erfolgt weiterhin zur „Euro-Gebühr“ je angefangenem Kubikmeter (m³)“, da dort keine Verwiegung möglich ist. Die Erdmarken werden deshalb bis zur voraussichtlichen Restverfüllung im Sommer 2014 weiter verwendet.

In **§ 25 „Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung“** ergeben sich in den **Absätzen 9 und 10** kleinere Folgeänderungen.

Da die Wiegedaten künftig dem AWB von den Steinbruchbetreibern für die Gebührenveranlagung zur Verfügung gestellt werden müssen, wird in **§ 21** der neue **Abs. 8a** eingefügt. Die Rechtsgrundlage sowie die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Regelung in die AWS ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Aufgrund zukünftig zur Verfügung stehenden Ablagerungsmöglichkeiten sieht die neue Regelung des **§ 6 Abs. 2 Ziffer 8a** jetzt einen **Ausschluss** von **Bodenaushub vor**, der die Zuordnungswerte Z0 oder Z0* entsprechend der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) einhält, **soweit am einzelnen Anfallort mehr als 700 t (500 m³) Bodenaushub anfallen.**

Als Anfallort (grundstücksbezogen) gilt nach der allgemeinen Verkehrsanschauung jedes Grundstück oder Teilgrundstück, das selbständig (z. B. Doppelhaushalte, einzelnes Reihenhaus) bebaut wird. Mit einer Anliefermenge von bis zu 700 t (ca. 500 m³) je Anfallort stellt der Landkreis sicher, dass weiterhin der Erdhaushub für den privaten Wohnungsbau auf einer Bodenaushubdeponie des Landkreises oder im Rahmen eines Kontingents in einem Steinbruch angeliefert werden kann. Mit der Mengenbegrenzung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Ablagerungskontingente mindestens 10 Jahre ausreichen.

Auch im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird der Begriff der privaten Haushaltungen nicht definiert. Eine Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen findet sich jedoch in § 2 Nr.

1 Gewebeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind Abfälle aus privaten Haushaltungen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Diese Definition wird vom Bundesverwaltungsgericht zur Auslegung auch des Begriffs der Abfälle aus privaten Haushaltungen in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG bzw. nunmehr in § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG herangezogen (BVerwG, NVwZ 2009, 184, Rn. 10 (Abfälle aus Ferienanlagen); BVerwG, NVwZ-RR 2006, 638, Rn. 15 (Abfälle aus Apartments in Seniorenwohnanlagen)).

Nach der Begriffsbestimmung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen nur solche Abfälle, die „im Rahmen der privaten Lebensführung“ anfallen. Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Abfälle auf privaten Grundstücken anfallen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise oder typischerweise anfallen. Abfälle, die zwar auf einem privaten Grundstück, aber nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung, d.h. mit einer gewissen Regelmäßigkeit, anfallen, unterliegen nicht der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und sind deshalb nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen einzuordnen (so zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Dippel, in: Schink/Versteyl (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2012, § 17 Rn. 6; Frenz, in: Fluck/Fischer/Franßen, Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, Stand Juni 2012, § 17 KrWG, Rn. 78). Bodenaushub, der beim Hausbau oder bei Erdbaumaßnahmen anfällt, ist danach nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen zu qualifizieren, da er im Rahmen der Fertigstellung eines Hausneu- oder Erweiterungsbauwerks anfällt und ihm zudem das Merkmal der Regelmäßigkeit fehlt. Nach diesem Maßstab ist auch der Bodenaushub kein Abfall aus privaten Haushaltungen, sondern Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dieser Abfall fällt im Rahmen der privaten Lebensführung nicht regelmäßig und typischerweise an.

Für Abfälle aus dem anderen Herkunftsbereich trifft die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig die Pflicht, diese Abfälle zu verwerten. Nur soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist sieht das KrWG ersatzweise die Möglichkeit vor, diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen (§ 7 Abs. 4 KrWG).

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative KrWG können Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgeschlossen werden, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Entsprechende Ausschlüsse sind in § 6 Abs. 1, 2 und in § 10 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung getroffen. § 6 Abs. 1 und 2 AWS schließt dabei die dort genannten Abfälle von der Entsorgungspflicht des Landkreises Böblingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger vollständig aus. § 10 Abs. 3 schließt die Abfälle nur vom Einsammeln und Befördern aus. Neu aufgenommen wird nun zusätzlich der Ausschluss von Bodenaushub über 700 t (500 m³) pro Anfallort in **§ 6 Abs. 2 Ziffern 8a**. Bodenaushub über 700 t (500 m³) pro Anfallort ist danach künftig ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des im Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz und nunmehr auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Vorrangs der Eigenverwertung durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der Landkreis Böblingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht gezwungen, entsprechende Entsorgungseinrichtungen selbst zu schaffen oder durch die Beauftragung Dritter zu sichern. § 20 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative KrWG lässt insoweit vielmehr den Ausschluss dieser Abfälle aus der Entsorgungspflicht des Landkreises Böblingen zu.

Der Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG (bisher: § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG) bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Zuständige Behörde für die Zustimmung zu einer Ausschlussregelung ist nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LAbfG die Höhere Abfallrechtsbehörde, also das Regierungspräsidium Stuttgart.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss (Werksausschuss) hat die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard



Wolf Eisenmann



Wolfgang Bagin